

E r s t e
S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über den Bebauungsplan
der Gemeinde Rötweiler-Nockenthal für den Orts-
teil Nockenthal "Unter dem Dorf"

Vom - 3. März 1972

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) und der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) hat der Gemeinderat am
- 6. Jan. 1972 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Allgemeines

Die Gemeinde Rötweiler-Nockenthal beschließt gemäß § 13 BBauG die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Unter dem Dorf". Die Änderung betrifft die Erweiterung des Baugebietes in nördlicher Richtung mit insgesamt 9 neuen Baugrundstücken sowie die Wegeverbreiterung auf 7 Meter nördlich der Parz. 47/48 und 47/49, Flur 2. Das Erweiterungsgebiet ist im anliegenden Änderungsplan dargestellt.

Artikel 2

Die Satzung über den Bebauungsplan der Gemeinde Rötweiler-Nockenthal für den Ortsteil Nockenthal "Unter dem Dorf" vom 19.11.1968 wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 2 wird ergänzt um:

"Das Erweiterungsgebiet des Bebauungsplanes umfaßt in der
Flur 2: ganz die Parzellen 50, 51/1 und 54/2;
Flur 7: ganz die Parzellen 34, 35/1, 35/2 und teilweise
die Parzelle 36."

(2) § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Grenze des Baugebietes verläuft in der Flur 2 von der Nordwestecke der Wegeparzelle 54/2 in südlicher Richtung entlang der Westgrenze der Parz. 51/1 in einer Länge von etwa 65 Meter und schwenkt hier in die Flur 7 über. Sie durchquert in südwestlicher Richtung die Parz. 36 bis zur Nordgrenze der Parz. 35/2, geht entlang dieser in westlicher Richtung bis zur Nordwestecke, biegt dann in südlicher Richtung ab, gleichlaufend mit der Westgrenze der Parzellen 35/2, 35/1, 34. In der Flur 2 verläuft sie entlang der Flurgrenze in gleicher Linie bis zur Südwestecke der Parz. 47/47, biegt dann ab in südöstlicher Richtung entlang der Südgrenze der Parzellen 47/47 bis 47/44, umläuft die Ostecke der Wegeparzelle 85/1, schwenkt dann nach etwa 11 m in südöstlicher

Richtung ab, entlang der Südwestgrenze der Parz. 46/2, biegt dann in nordöstlicher Richtung ab, gleichlaufend mit der Südostgrenze der Parzelle 46/2 bis zur Oстеcke der Parz. 47/38, überquert die Wegeparzelle 47/40, verläuft auf deren Nordgrenze in westlicher Richtung bis zur nordwestlichen Spitze, folgt sodann in gleicher Richtung der Nordgrenze der Wegeparzelle 54/2 bis zum Ausgangspunkt."

Artikel 3

Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind:

der Änderungsplan (Anlage 1)

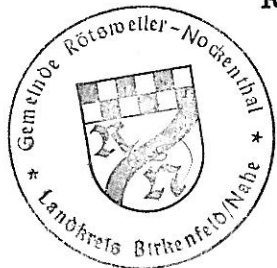
und die Einverständniserklärung der Eigentümer (Anlage 2).

Artikel 4

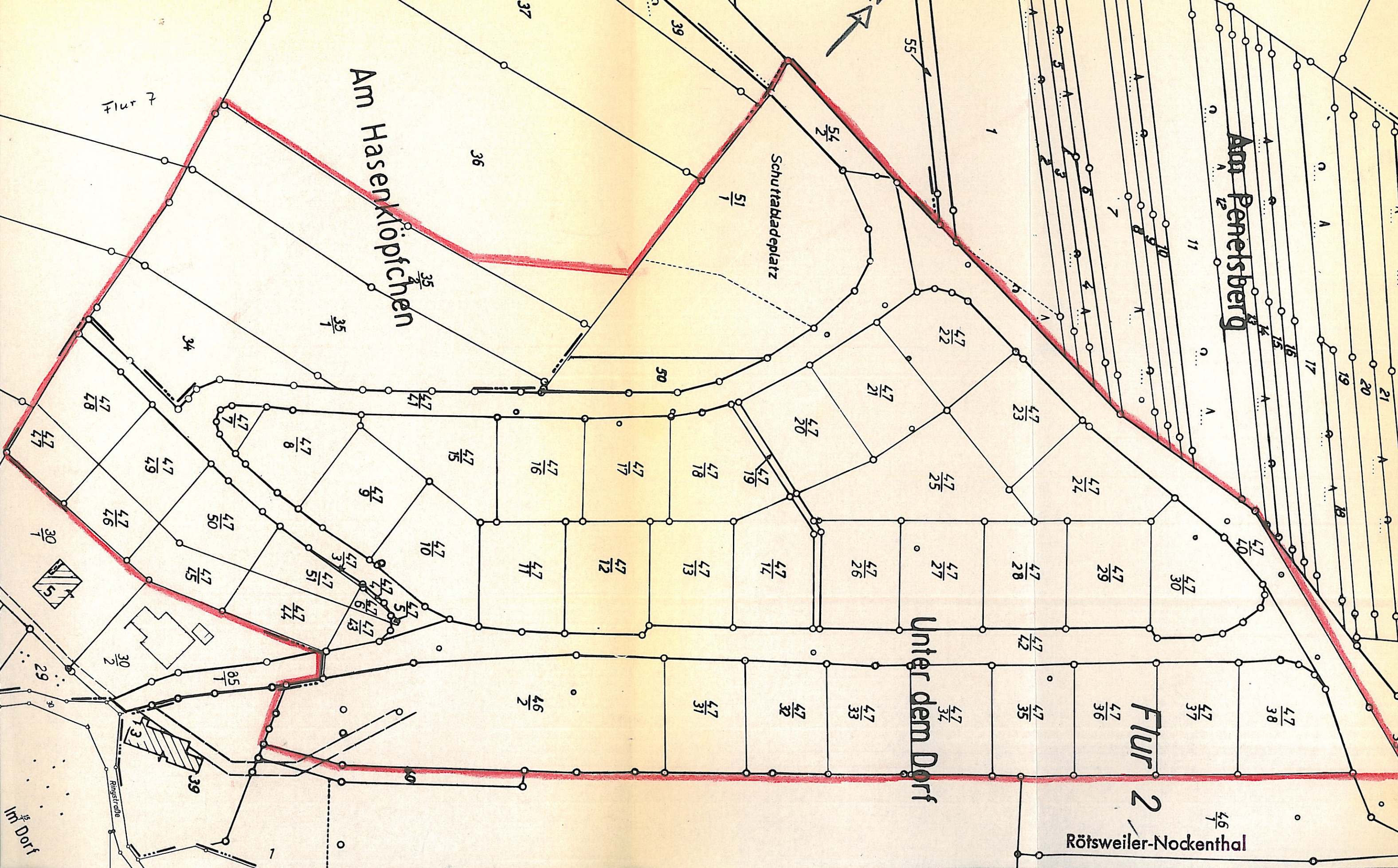
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Rötswweiler-Nockenthal, den 3. März 1972



Bürgermeister



Flur 7

Am Hasenklopfchen

Schuttbladplatz

Am Penelsberg

Unter dem Dorf

Flur 2

Rötweiler-Nockenthal

Ringstraße

Im Dorf